



Gründungsleitfaden - Einzelunternehmen

Schritt für Schritt in die Selbständigkeit

Sehr geehrte Leser/innen,

Schon Wolfgang Goethe wusste „Aller Anfang ist schwer“. Doch keine Sorge mit ein wenig Unterstützung können Unternehmen in Österreich rasch und einfach gegründet werden. Wir haben Ihnen einen Leitfaden zusammengestellt, welcher Ihnen als kurze Übersicht der notwendigen Behördenwege dienen soll.

Neugründungsförderung

Neugründungen und Betriebsübernahmen sind, sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von vielen Gebühren und Abgaben befreit.

Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für alle durch die Gründung veranlassten behördlichen Schriftstücke und Amtshandlungen

Ev. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Grundbuch

Gerichtsgebühren Firmenbuch

Lohnnebenkosten

KFZ-Ummeldungen

Das amtliche NeuFö-Formular kann auf der Homepage, www.bmf.gv.at, heruntergeladen und bei der Wirtschaftskammer bzw. beim Gründerservice oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausgefüllt und bestätigt werden. Dieses Formular ist in Folge den jeweiligen Anmeldeunterlagen beizulegen. Für die Ausstellung der Förderungsbestätigung ist kein Termin erforderlich.

Gewerbeberechtigung

Ein Einzelunternehmen entsteht grundsätzlich mit der Gewerbeanmeldung bzw. mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides der Anmeldung. Die Gewerbeanmeldung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Betriebsstandortes - das ist entweder ein Magistrat oder eine Bezirkshauptmannschaft - durchzuführen.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich. Die Gewerbeausübung von sog. Zuverlässigkeitsgewerben ist allerdings erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von drei Monaten erlassen.



Personen mit Wohnsitz in Österreich während der letzten 5 Jahre haben zur Gewerbeanmeldung folgende Dokumente mitzubringen:

Freies Gewerbe (kein Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Reglementiertes Gewerbe (Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Befähigungsnachweis (Meisterprüfungszeugnis, Arbeitszeugnisse etc.) oder erteilte individuelle Befähigung

Personen, die nicht oder < 5 Jahre in Österreich wohnhaft sind benötigen zusätzlich:

Meldebestätigung des Herkunftslandes (Auslandes) (über jenen Zeitraum der letzten 5 Jahre, in denen der Wohnsitz im Ausland war)

Strafregisterbescheinigung von den letzten 5 Jahren des Wohnsitzes (nicht älter als 1 Monat, in deutscher Übersetzung von einem gerichtlich beeideten Übersetzer)

Auch bei Einzelunternehmen kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden, der über den Befähigungsnachweis verfügt. Wenn Sie daher keine Befähigung nachweisen können, reicht es wenn einer Ihrer Arbeitnehmer den Nachweis erbringen kann.

Firmenbuch & Firma

Eine Eintragung ins Firmenbuch ist nur bei Verpflichtung zur Rechnungslegung gemäß UGB (Jahresumsatz ab € 700.000) verpflichtend. Eine freiwillige Eintragung ist unabhängig vom Umsatz möglich – dies kann vor allem aus namensrechtlichen Überlegungen interessant sein (Schutz der eingetragenen Firma)

Bei Eintragung ins Firmenbuch ist zwischen Personen-, Sach- oder Fantasienamen zu wählen, ein Rechtsformzusatz wie „eingetragener Unternehmer“, „eingetragene Unternehmerin“ bzw. „e.U.“ ist zwingend hinzuzufügen.

Betriebsanlagengenehmigung

Die Betriebsanlage zum Betrieb des Unternehmens bedarf einer Bewilligung, wenn durch die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen (Lärm, Rauch, Schmutz, etc.) insbesondere die Nachbarn, aber auch allgemein die Umwelt, negativ betroffen sein können.

Die Genehmigung erteilt die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

Bei dieser kann auch geklärt werden, ob Sie für die Betriebsanlage eine Genehmigung benötigt wird. Liegt bereits eine Betriebsanlagengenehmigung der Gewerbebehörde vor, bleiben diese Bescheide – soweit nichts geändert wurde – bestehen.



In der Regel sind der Anlageninhaber, die Gewerbebehörde und fallweise das Arbeitsinspektorat im Besitz aller Unterlagen.

Die Gewerbebeanmeldung und die Betriebsanlagengenehmigung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher können Sie die Gewerbebeanmeldung auch dann vornehmen, wenn Sie eine unter Umständen erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt haben.

Meldung an das Finanzamt:

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen auch innerhalb eines Monats nach Aufnahme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Diese Meldung an das Finanzamt kann entfallen, wenn sie bei der zuständigen Gewerbebehörde eingebracht wird.

Ist bereits gesichert, dass die Unternehmerin/der Unternehmer im Veranlagungsjahr Gewinn erzielen wird, kann im Zuge der Meldung bereits um Zuteilung einer Steuernummer ersucht werden. Diese ist bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben.

Wer EU-Binnenmarktgeschäfte tätigen möchte, kann im Zuge der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) für das Unternehmen beantragen.

Meldung an die SVA:

Die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung beginnt für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit dem Tag der Gewerbebeanmeldung und ist innerhalb eines Monats an die SVA oder die zuständige Gewerbebehörde zu melden.

Die Gewerbebeanmeldung, die Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie die Anzeige beim Finanzamt können unter bestimmten Voraussetzungen (Selbständig, gewerbliche Tätigkeit, keine Geschäftspartner, keine Geschäftsführerbestellung), auch mit dem Formular "Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe" online erfolgen.

Unter Umständen kann der Einzelunternehmer davon befreit werden, Teilen der Sozialversicherungsbeiträge zu leisten (z.B. Pensionsversicherungsbeiträge)

Ihr Steuerberater ist Ihnen gerne bei allen Schritten behilflich oder übernimmt diese für Sie.